

**3779/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.04.2002**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend Herstellung von Wettbewerbsgleichheit im Rahmen von Typen-  
genehmigungen nach § 12c WRG durch systematischen Einsatz der EN 12566-3

Die Sorge um eine effiziente Ausschöpfung der in den Novellen 97 und 99 zum WRG enthaltenen Verordnungsermächtigungen haben die Grünen schon frühzeitig durch eine entsprechende Anfrage zum Ausdruck gebracht. Siehe etwa XX.GP.-NR - 4338/J vom 24. April 1998.

Nach unseren Informationen scheinen sich die Bemühungen des Ministeriums gegenwärtig auf die durch die Wasserrechtsnovelle 1999, BGBI. Nr. 155/1999 in §12c enthaltenen Möglichkeiten einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens durch Typisierung besonders zu konzentrieren.

Diese Bemühungen sind zu begrüßen, da bei der großen Anzahl der in Zukunft zu erwartenden Kleinkläranlagen unter 50 EW im ländlichen Raum eine Beibehaltung des Einzelverfahrens bei wasserrechtlichen Bewilligungen auf die Dauer effizient nicht vollziehbar wäre.

**Kernbereich einer solchen Typengenehmigung ist die Funktionsprüfung.** Durch eine Berücksichtigung der EN 12566-3 in den vorliegenden Entwürfen wird die vorgeschriebene Vereinbarkeit mit europarechtlichen Normen angestrebt.

Von Einzelvorschreibungen abgesehen, z.B. bei BAAS, sind den Grünen keine Zeitpläne für eine systematische Anwendung der EN 12566-3 auf alle am Markt befindlichen Systeme durch die Behörden bekannt.

Die unternannten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Bis wann ist mit dem Inkrafttreten eines konsistenten und allumfassenden Satzes von Verordnungen zur Ausschöpfung der in §12c WRG 1959 enthaltenen Verordnungskompetenzen zu rechnen?
2. Wie werden Sie dafür sorgen, dass durch die Verordnungen unter Vorschreibung der Funktionsprüfung nach EN 12566-3 Wettbewerbsgleichheit für die konkurrierenden Systeme für die Öffentlichkeit schlüssig und nachvollziehbar hergestellt wird ?
3. Wie werden Systeme, die unter Umständen gar nicht dem Stand der Technik entsprechen aber unter bestimmten äußeren Voraussetzungen durchaus alle Zielsetzungen des Gewässerschutzes erfüllen und daher nach § 12a WRG wasserrechtlich bewilligungsfähig sind, in diesem Überprüfungsschema eingebaut und behandelt werden ?
4. Wie sollen insbesondere für den alpinen ländlichen Raum wichtige "dezentrale natürliche" Systeme, z. B. Verrieselung/Versickerung unter Ausbildung eines stationären natürlichen Bodenfilters nach nur mechanischer Vorklärung, die ebenfalls nach § 12a WRG unter bestimmten äußeren Voraussetzungen wasserrechtlich bewilligungsfähig sind und eine effektive - den Landschaftswasserhaushalt im Gegensatz zu weiträumig zentralen Lösungen nicht störenden - Abwasserbehandlungsmethode darstellen, in diesem Typisierungs- und Überprüfungsschema berücksichtigt werden ?